

verschiedene Gebühren erhebe, mache deutlich, dass bei der Gebührenfestsetzung die das Gebührenrecht prägenden Prinzipien der Äquivalenz und Kostendeckung durch das systemfremde Leistungsfähigkeitsprinzip des Steuerrechts verdrängt worden sei.<sup>54</sup>

## *II. Gleichberechtigung von Mann und Frau* *(Art. 31 Abs. 2 LV)*

### **1. Grundsätzliches**

Die Forderung nach einer Gleichberechtigung von Mann und Frau richtet sich gegen Unterscheidungen im Rahmen der Rechtsordnung insgesamt und in ihren Teilrechtsgebieten. Dort, wo die Gleichberechtigung von einer speziellen Verfassungsbestimmung explizit gefordert bzw. geboten wird, geht der Streit um die richtige Verfassungsauslegung im wesentlichen um die Frage, wie weit die strikt verbindlichen Rechtssatzwirkungen einer solchen Vorschrift reichen. Handelt es sich bloss um eine formale Garantie rechtlicher Gleichstellung im Sinne eines Diskriminierungsverbotes oder geht es um die Realisierung von Chancengleichheit<sup>55</sup> bzw. faktischer Gleichstellung in allen Lebensbereichen? Zwischen diesen beiden Positionen bewegt sich die verfassungsrechtlich Diskussion vor allem in Deutschland und der Schweiz,<sup>56</sup> deren Verfassungsrechtsordnungen mit Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 2 Abs. 2 BV<sup>57</sup> Gleichberechtigungsbestimmungen kennen.<sup>58</sup> Demgegenüber enthielt das liechtensteinische Verfassungsrecht bis Mitte 1992 keine spezielle Direktive zum angesprochenen Problembereich. Der authentischen Inter-

<sup>54</sup> AaO, S. 148. – Die Entscheidung kann auch als Beispiel für die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes als Folgerichtigkeitsgebot (dazu oben S. 204) verstanden werden.

<sup>55</sup> Dazu s. aus schweizerischer Sicht Beatrice Weber-Dürler, Chancengleichheit und Rechtsgleichheit, in: Festschrift für Häfelin zum 65. Geburtstag, 1989, S. 205 ff.

<sup>56</sup> S. auch die rechtsvergleichenden Hinweise in StGH 1989/9 und 10 – Urteil vom 2. November 1989, LES 1990, 63 (67); dort konstatiert der Staatsgerichtshof eine Parallellität der liechtensteinischen und österreichischen Verfassungsrechtslage, wobei allerdings in Österreich eine Regelung existiere, die Vorrechte des Geschlechts ausschliesse (Art. 7 Abs. 1 B-VG).

<sup>57</sup> Zu dessen Auslegung im Blick auf das kantonale Stimmrecht s. BGE 116 I a 359 (367 ff.).

<sup>58</sup> Hierzu aus neuerer Zeit etwa Michael Sachs, Besondere Gleichheitsgarantien, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 126 Rn. 79 ff.; ders., Grenzen des Diskriminierungsverbots, 1987; Beatrice Weber-Dürler, Aktuelle Aspekte der Gleichberechtigung von Mann und Frau, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 128 (1992), 357 ff.; J. P. Müller, Grundrechte, S. 226 ff.; G. Müller, in: Kommentar zur BV, Art. 4 Rn. 13 ff.